

Newsletter
2 / 2020

2. November 2020

Coronapandemie: Urnengänge sind weiterhin möglich

Nach wie vor können Gemeinden anstelle von Gemeindeversammlungen Urnenabstimmungen durchführen. Allerdings drängt die Zeit: Letzter Termin für die Anordnung einer Urnenabstimmung ist in diesem Jahr der 9. November. Gemeindeversammlungen sind trotz strenger Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie ebenfalls weiterhin möglich.

Die zweite Welle hat die Schweiz erreicht. Auf kommunaler Ebene stellt sich daher erneut die Frage, ob Gemeindeversammlungen durchgeführt werden sollen oder nicht. So haben denn auch bereits mehrere Gemeinden angekündigt, dass sie die Bevölkerung an der Urne über das Budget 2021 entscheiden lassen werden. Diese Möglichkeit besteht gemäss der kantonalen [Verordnung zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus](#) nach wie vor. Diese ist vorerst bis Ende Jahr gültig. Urnengänge anstelle von Gemeindeversammlungen sind eines von vielen Mitteln, um Kontakte zu reduzieren und damit das Risiko von Ansteckungen einzudämmen.

Letzter Termin für Urnenabstimmung: 20. Dezember

Wollen Gemeinden einen Urnengang durchführen, bietet sich als letztmöglicher Termin der 20. Dezember 2020 an. In diesem Fall ist die Abstimmung über die Sachvorlagen bis spätestens am 9. November 2020 öffentlich anzuordnen. Zudem hat die Gemeinde eine Botschaft an die Stimmberechtigten zu versenden. Diese muss alle wesentlichen Informationen enthalten. Für Gemeindeversammlungen werden teilweise Kurzbotschaften verschickt, für Urnengänge genügen sie nicht.

Legen Gemeinden den Abstimmungstermin auf den 20. Dezember fest, stehen innert kurzer Zeit zwei Urnengänge an. Bekanntlich befindet die Bevölkerung am 29. November über eidgenössische und kantonale Vorlagen. Um doppelte Stimmabgaben zu verhindern, sind organisatorische Massnahmen notwendig. So sind beispielsweise für die Stimmausweise der beiden Abstimmungen zwei verschiedene Farben zu wählen. Die Stimmberechtigten sind zudem darauf aufmerksam zu machen, dass sie unbedingt den Stimmausweis für die entsprechende Abstimmung verwenden müssen.

Schutzvorkehrungen treffen

Zwingend nötig sind Urnenabstimmungen nicht. Denn die vom Bundesrat am 28. Oktober verordnete Obergrenze von 50 Personen gilt nicht für Parlamente oder Gemeindeversammlungen. Dabei versteht sich, dass die notwendigen Schutzvorkehrungen strikt anzuwenden sind. Unterschriftensammlungen fallen ebenfalls nicht unter besagtes Versammlungsverbot. Auch hier ist ein Schutzkonzept einzuhalten, unter anderem gilt bei dieser Tätigkeit auch im Freien eine Maskenpflicht. Nicht auszuschliessen ist, dass die Entwicklung der Pandemie noch drastischere Schritte nötig macht.

Abteilung Gemeinden